

Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	13/2020/19/415
zur Gemeinderatssitzung	am	15. Dezember 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Verabschiedung der Leiterin der Kindertagesstätte Altdorf Frau Ruth Weisser
Aufgestellt	Den	04. Dezember 2020

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, von der Ehrung der ausscheidenden Leiterin der Kindertagesstätte Altdorf (Rubestand), Frau Ruth Weisser, zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Pandemiebedingt kann die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Ruth Weisser, leider nicht in dem gewünschten Rahmen in den verdienten Ruhestand verabschiedet werden. Um einerseits dennoch das langjährige Wirken der Kindergartenleiterin angemessen zu würdigen und andererseits den Corona-Vorgaben Rechnung zu tragen, wird in Absprache mit Frau Weisser, ihre Verabschiedung in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 erfolgen.

BM Kälberer wird ihren beruflichen Werdegang, welches im Jahr 1977 als staatlich anerkannte Erzieherin in der Stadt Reutlingen begann, würdigen und selbstverständlich auf die 28 Jahre, die sie in der Kindertagesstätte Altdorf, nicht nur arbeitete, sondern diese als langjährige Leiterin wesentlich mitgestaltete und mitprägt hat, eingehen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	13/2020/19/415
zur Gemeinderatssitzung	am	15. Dezember 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Neufassung der Ehrenamtsrichtlinien der Gemeinde Altdorf
Aufgestellt	Den	04. Dezember 2020

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Neufassung der Ehrenamtsrichtlinien für die Gemeinde Altdorf zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
je nach Jahresereignissen		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	1.000 €	
Haushaltsstelle	11.10.00.00.00 443 1090	

Sachverhalt:

Der Gemeindeverwaltung war es schon seit einiger Zeit ein Anliegen, die aus dem Jahre 1985 in Form eines einfachen Gemeinderatsbeschlusses vorhandenen Richtlinien, die ausschließlich eine Kranzniederlegung durch den Bürgermeister regelten, auf einen zeitgerechteren Stand zu bringen.

Insoweit hat sich die Verwaltung Gedanken, weit über eine reine Kranzniederlegung hinausgehende Richtlinien gemacht, und möchte neben dem dann vorhandenen eindeutigen Regelwerk, den engagierten ehrenamtlich wirkenden Personen, in noch höherem Maße als dies bislang der Fall ist, gerecht werden.

Die hierfür heranzuziehende Haushaltsstelle war/ist schon immer vorhanden gewesen, sie muss daher nicht neu implementiert werden

Auf die dieser Informationsvorlage beigefügte *Anlage 1 (Ehrenamtsrichtlinien)* wird hingewiesen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	13/2020/19/415
zur Gemeinderatssitzung	am	15. Dezember 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Neufassung der Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altdorf (Feuerwehrcostenersatzsatzung)
Aufgestellt	Den	04. Dezember 2020

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation der Kostenersätze für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, wie im Sachverhalt dargestellt, zu.*
2. *Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altdorf (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKs), wie sie sich aus der Anlage 2 zur Vorlage ergibt, und damit der Erhöhung des Stundensatzes von 18,14- € auf 18,70 € zu.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
je nach Anzahl der Einsätze		
Einnahmen		1.000 €
Einnahme-Haushaltsstelle		12.60.00.00.00 3321 1000

Sachverhalt:

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 sind zahlreiche Änderungen im Feuerwehrwesen wirksam geworden. Unter anderem wurde § 34 FwG (Kostenersatz) so geändert, dass die Berechnung des Kostenersatzes auf eine völlig neue Berechnungsgrundlage gestellt worden ist. Gleichzeitig wurde das Innenministerium ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur landeseinheitlichen Regelung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge zu erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr VOKeFw) vom 18. März 2016 Gebrauch gemacht. Diese Verordnung ist für alle Gemeinden verbindlich. Weiter Ergänzungen und Konkretisierungen folgten; so auch eine aktualisierte Mustersatzung, die deutlich aufzeigt, dass die im Jahre 2018 vom Gremium beschlossene Satzung, neu zu fassen ist, da nunmehr nur noch gesetzlich vorgegebene Werte für die zum Einsatz kommenden Feuerwehrfahrzeuge in Anrechnung gebracht werden dürfen und die Vielzahl in der Satzung aufgeführten Gerätschaften in den pauschalierten Fahrzeugkostenersätze bereits schon inkludiert sind.

Die Kalkulation der Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte ist in § 34 Abs. 5 FwG geregelt. Diese Stundensätze setzen sich zusammen aus den beim Einsatz tatsächlich gewährten Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilung berechnet werden; insoweit ist auch dieser in der Satzung enthaltene Abrechnungssatz (18,14 € pro Stunde) neu zu berechnen und bzw. anzupassen.

Nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 13.11.2018 - erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 12,-- €. Hierzu können die sonstigen jährlichen Kosten hinzugerechnet werden. Dazu gehören insbesondere die jährlichen Kosten der Aus- und Fortbildung, der Dienst- und Schutzbekleidung sowie der weiteren persönlichen Ausrüstungen. Diese Kosten sind auf 80 Einsatzstunden sowie die Anzahl der Feuerwehrangehörigen zu verteilen.

Die genaue Berechnung der *KostenMannstunde kann der Anlage 2* zu dieser Informationsvorlage entnehmen. Mit der Kalkulation ergibt sich ein neuer Stundensatz von 18,70 € je (18,72 € nach unten geglättet) Stunde. Es wird daher vorgeschlagen, den Kostenersatz von bisher 18,14 € auf künftig 18,70 € je Stunde anzuheben. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Gebühr für den Feuersicherheitsdienst ebenfalls auf 18,70 € je Stunde festzusetzen.

Dem gesetzlich vorgegebenen Kostenersatzverzeichnis sind die für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge entnehmbar. Für die Gemeindefeuerwehr Altdorf kommen daher nur die beiden Abrechnungssätze für das HLF 10 und den MTW in Betracht; weitere Gerätschaften, so wie dies früher der Fall war können nicht mehr abgerechnet werden, sie sind in den Kostensätzen der Fahrzeuge schon enthalten; ebenso die gefahrenen Kilometer.

Die Einsatzkosten werden wie bisher zu Einheiten von 30 Minuten abgerechnet.

Der *Satzungsentwurf, der ebenfalls der Anlage 2* beigelegt ist entspricht dem Grunde nach der vorherigen Version.

Gemeinde 7265 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	13/2020/19/415
zur Gemeinderatssitzung	am	15. Dezember 2020
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Rückblick
Aufgestellt	Den	04. Dezember 2020

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom Vortrag Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Wie immer in der letzten Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altdorf wird in zusammengefasster Form Bürgermeister Kälberer auf das Jahr 2020 zurückblicken und auch einen kurzen Ausblick auf das Jahr 2021 geben.

